Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9667 — BlackRock Group/Raffles/Kellas Group)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 424/09)

1. Am 6. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Global Energy & Power Infrastructure Fund III L.P. („GEPIF III", USA), Teil der Unternehmensgruppe BlackRock („BlackRock", USA),

— Raffles Infra Holdings Limited („Raffles", Singapur), Teil der GIC-Gruppe,

— Kellas Group Holdings Limited („Kellas Group", Vereinigtes Königreich), derzeit im Eigentum der Antin Infrastructure Partners Luxembourg II S.a.r.l. und einiger Mitglieder des Managements der Kellas Group.

BlackRock und die GIC-Gruppe übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Kellas Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GEPIF III ist ein Fonds, der vor allem in die Wertschöpfungskette der Energie- und Strominfrastruktur investiert. Er wird von einer BlackRock-Tochtergesellschaft verwaltet.

— Raffles ist ein Anlagevehikel, das von GIC Special Investments Private Limited („GICSI") verwaltet wird, deren weltweites Anlageportfolio Private-Equity-, Risikokapital- und Infrastrukturfonds sowie Direktinvestitionen in private Unternehmen umfasst. GICSI ist Teil der GIC-Gruppe.

— Die Kellas Group ist ein im Midstream-Geschäft (Transport und Verarbeitung von Erdgas und Flüssigerdgas) tätiges Infrastrukturunternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9667 — BlackRock Group/Raffles/Kellas Group

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.